

Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in Ihrer Sitzung am 11.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Hoppegarten erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Imbissen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten im Rahmen von Schaustellungen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller). Halter ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten zufließen.

§ 5 Maßstäbe der Steuer und Steuersätze

(1) Die Steuer bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in den Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Einsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, diese bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und den Fehlbetrag, anzurechnen (elektronische Kasse).

(2) Die Steuer beträgt für die in § 2 aufgeführten Apparate und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Imbissen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €.

(3) Die Steuer beträgt unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Kriegs- und Ballerspiele angeboten werden, sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 € je Apparat und Monat.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgängen ausgelöst werden können.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates, der nicht nach dem Einspielergebnis besteuert wird, ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 6 An- und Abmeldung

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des Folgemonats der Gemeinde Hoppegarten schriftlich anzuzeigen. Dabei hat er insbesondere anzugeben, ob es sich um einen Apparat gemäß § 5 (3) handelt.

(2) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(3) Ein Apparatetausch im Sinne des § 5 Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung der Apparate.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die voraus zu zahlende Steuer für Apparate, die nach der Stückzahl besteuert werden, wird durch Bescheid festgesetzt und ist für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(2) Die Steuer für Apparate, welche nach dem Einspielergebnis besteuert werden, wird nach Vorlage der Steueranmeldung nach § 9 Abs. 1 monatlich durch Bescheid festgesetzt und ist zum 10. Kalendertag des übernächsten Kalendermonats fällig.

(3) Verstößt der Halter gegen eine der vorstehenden Bestimmungen und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so legt die Gemeinde Hoppegarten die Steuer durch Schätzung fest.

§ 9 Mitwirkungspflicht des Steuerschuldners

(1) Der Steuerschuldner hat die Einspielergebnisse für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. § 5 durch den Halter selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Gemeinde anzumelden. Der Vordruck wird von der Gemeinde auf Anforderung bereitgestellt.

(2) Beauftragten der Gemeinde sind auf Verlangen mündliche oder schriftliche Auskünfte zu erteilen, unverzüglich aktuelle und vollständige Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Auslesestreifen, Druckprotokolle etc. vorzulegen und erforderliche Erläuterungen zum Verständnis der Unterlagen zu geben. In Gegenwart der Beauftragten der Gemeinde sind aktuelle Drucke zu erstellen. Auf Verlangen ist ihnen Zugang zu den Aufstellorten der Apparate zu gewähren, um die Steuertatbestände zu überprüfen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Steuerpflichtiger

1. entgegen § 6 Abs.1 die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort nicht bis zum 7. Werktag des Folgemonats schriftlich anzeigt oder

2. entgegen § 9 Abs. 2 gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten keine Auskunft erteilt, keine Dokumente vorlegt, Erläuterungen verweigert oder keinen Zugang zu den Aufstellorten der Apparate oder keinen Einblick in die Geschäftsunterlagen gewährt.

(2) Die Gemeinde Hoppegarten kann die Ordnungswidrigkeit gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro ahnden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 01.01.2011 außer Kraft.

Hoppegarten, den 12.04.2016

Karsten Knobbe
Bürgermeister

-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Hoppegarten vom 11.04.2016 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ 14. Jahrgang, Ausgabe 03/2016 an.

Hoppegarten, 12.04.2016

Karsten Knobbe
Bürgermeister

-Siegel-